



NORD
M 1 : 5000

1. Die Gemeinde Heinrichsthal hat in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.06.2018 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 03.08.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf zur Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 24.05.2018 hat in der Zeit vom 13.08.2018 bis 14.09.2018 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf zur Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 24.05.2018 hat in der Zeit vom 13.08.2018 bis 14.09.2018 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich beteiligt.
5. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom mit der Begründung, den Umweltinformationen und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.
6. Der Gemeinde Heinrichsthal hat in der Sitzung des Gemeinderates vom die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom festgestellt.

Gemeinde Heinrichsthal, den

Siegel
.....
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Aschaffenburg hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Ausgefertigt:

Siegel
.....
1. Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die Flächennutzungsplanänderung ist damit wirksam.

Gemeinde Heinrichsthal, den

Siegel
.....
1. Bürgermeister

GEMEINDE HEINRICHSTHAL

LANDKREIS ASCHAFFENBURG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

2. ÄNDERUNG

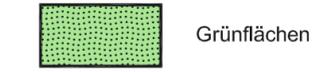
ERWEITERUNG DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES UNTERER WIESTHALER WEG

PLANZEICHENERKLÄRUNG
--- Grenze des Änderungsbereiches

Art der baulichen Nutzung
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO.



Grünflächen
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB



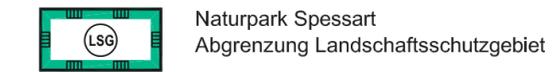
Verkehrsflächen
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB



Schutzgebiete und Schutzobjekte
§ 5 Abs. 4 BauGB



Ausgearbeitet:
Bauatelier
Dipl. - Ing.(FH) Christine Richter, Architektin
Dipl. - Ing. Wolfgang Schäffner, Architekt
Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg
Telefon: 06021/424101, Fax.: 06021/450323
E-Mail: Schaeffner-Architekturbuero@t-online.de

Aschaffenburg, 24.05.2018, 23.04.2020